K-Ö

AgrarMarkt Austria

Gewährung einer Beihilfe für Schulmilch und Schulmilchprodukte

MERKBLATT

Stand: September 2012

ZERTIFIZIERTES QUALITÄTSMANAGEMENT-SYSTEM NACH ISO 9001
ZERTIFIZIERTES INFORMATIONSSICHERHEITS-MANAGEMENTSYSTEM NACH ISO 27001

I N H A L T

Seite

1. Allgemeines 3

2. Rechtsgrundlagen 3

3. Darstellung der Maßnahme 3

3.1 Begünstigte (Schulmilchempfänger) gemäß Art. 2 der VO (EG) Nr. 657/2008 3

3.2 Beihilfefähige Schulmilchprodukte gemäß Art. 3 und Anhang I der VO (EG) Nr. 657/2008 3

3.3 Beihilfesätze 4

3.4 Beihilfefähige Menge nach Art. 5 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 657/2008 4

3.5 Höchstpreise nach Art. 14 Abs. 1 und 2 der VO (EG) Nr. 657/2008 und der jeweiligen Schulmilch-Höchstpreis-Verordnung 5

3.6 Europäisches Schulmilchposter nach Art. 16 und Anhang III der VO (EG) Nr. 657/2008 5

4. Voraussetzung für die Gewährung der Schulmilchbeihilfe 5

4.1 Beihilfeempfänger nach § 5 SBV 2008 5

4.2 Zulassung nach § 5 und § 7 SBV 2008 sowie Art. 7, 8 und 9 der VO (EG) Nr. 657/2008 5

5. Verpflichtungserklärung der Schule/Einrichtung 6

6. Gewährung der Schulmilchbeihilfe 7

6.1 Beihilfeantrag 7

6.2 Beihilfenkürzung wegen Fristüberschreitung nach Art. 11 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 657/2008 7

6.3 Zahlung der Beihilfe nach Art. 12 und 13 der VO (EG) Nr. 657/2008 7

6.4 Abwicklung der Schulmilchprodukte über Automat 8

7. Meldepflichten 9

8. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht 10

9. Duldungs- und Mitwirkungspflicht 10

10. Kosten 10

11. Kontrollen 11

12. Milch- und Zuckeranteilskontrolle 11

12.1 Überprüfung des Milchanteils 11

12.2 Überprüfung des Zuckeranteils 11

13. Sanktionen 11

14. Rat und Hilfe 12

IMPRESSUM 12

1. Allgemeines

Beihilfe wird für die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Kinder in Kindergärten, Primarschulen und Sekundarschulen sowie vorschulischen Einrichtungen gewährt.

2. Rechtsgrundlagen

Art. 102 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse,
Verordnung (EG) Nr. 657/2008, mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen,
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene,
Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischer Herkunft,
Schulmilch-Beihilfen-Verordnung 2008 - SBV 2008, BGBI. II Nr. 30/2008 und der jeweiligen Schulmilch-Höchstpreis-Verordnung,
alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig.

3. Darstellung der Maßnahme

3.1 **Begünstigte (Schulmilchempfänger)** gemäß Art. 2 der VO (EG) Nr. 657/2008

- Kinder in Kindergärten und vorschulischen Einrichtungen, sofern diese Einrichtungen nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften anerkannt sind,

- Schülerinnen und Schüler in Primarschulen und Sekundarschulen

3.2 **Beihilfefähige Schulmilchprodukte** gemäß Art. 3 und Anhang I der VO (EG) Nr. 657/2008

Die Beihilfe wird für die Lieferung beihilfefähiger Erzeugnisse (Schulmilchprodukte) nur gewährt, wenn diese den Vorschriften der VO (EG) Nr. 852/2004 und der VO (EG) Nr. 853/2004, insbes. den Vorschriften über die Herstellung in einem zugelassenen Betrieb und über die Identitätskennzeichnung gemäß Anhang II Abschnitt 1 der VO (EG) Nr. 853/2004 genügen.

Kategorie I

- wärmebehandelte Milch

- wärmebehandelte Milch mit Schokolade oder Fruchtsaft oder wärmebehandelte aromatisierte Milch mit einem Gewichtsanteil von mindestens 90 % Milch und einem Zusatz von höchstens 7 % Zucker und/oder Honig;
  zB Kakaomilch, Vanillemilch

- fermentierte Milcherzeugnisse, auch mit Fruchtsaft, auch aromatisiert, mit einem Gewichtsanteil von mindestens 90 % Milch und einem Zusatz von höchstens 7 % Zucker und/oder Honig, zB Naturjoghurt

Kategorie II

- Fermentierte Milcherzeugnisse, auch aromatisiert, mit Früchten, Fruchtfleisch, Fruchtmark oder Fruchtsaft mit einem Gewichtsanteil von mindestens 75 % Milch und einem Zusatz von höchstens 7 % Zucker und/oder Honig, zB Fruchtjoghurt

3.3 Beihilfesätze

Kategorie	**EU-Beihilfesatz** gemäß Anhang II der VO (EG) Nr. 657/2008	***) Nationale Beihilfe** nach § 2 Abs. 2 der VO BGBl. II 283/2011	Summe Beihilfen
I	**€ 18,15 je 100 kg**	**€ 5,19 je 100 kg**	**€ 23,34 je 100 kg**
II	**€ 16,34 je 100 kg**	**€ 4,67 je 100 kg**	**€ 21,01 je 100 kg**

***) Für die im Zeitraum von 01.08.2012 bis 31.07.2013 an Begünstigte abgegebene und mit EU-Schulmilchbeihilfen geförderten Milch und Milcherzeugnisse wird zusätzlich eine nationale Beihilfe gewährt.**

Derzeit werden in Österreich nur Beihilfen für Erzeugnisse der Kategorien I und der Kategorie II beantragt.

Weitere beihilfefähige Kategorien und deren Beihilfesätze sind im Anhang I und im Anhang II der VO (EG) Nr. 657/2008, in der jeweils geltenden Fassung, ersichtlich.

Bei Beihilfesatzänderungen gilt der am ersten Tag des jeweiligen Liefermonats gültige Beihilfesatz.

3.4 **Beihilfefähige Menge** nach Art. 5 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 657/2008

Die Gewährung der Beihilfe ist höchstens für 0,25 lt. Schulmilchprodukt je eingeschriebenem Schüler/Kind und Öffnungstag möglich.

Die errechnete Höchstmenge gilt als Begrenzung der beihilfebegünstigt abgegebenen Milcherzeugnisse pro Schule/Einrichtung. Die Menge, die ein Schüler/Kind pro Tag tatsächlich konsumiert, kann höher als 0,25 lt. sein. Es spricht auch nichts dagegen, dass Milch in größeren Verpackungseinheiten als 0,25 lt. ausgegeben wird (Höchstpreis muss festgelegt sein).

Milchprodukte, die von Lehrern und sonstigen in der Schule/Einrichtung beschäftigten Personen konsumiert werden, sind nicht beihilfebegünstigt.

3.5 **Höchstpreise** nach Art. 14 Abs. 1 und 2 der VO (EG) Nr. 657/2008 und der jeweiligen Schulmilch-Höchstpreis-Verordnung

Damit sich die Beihilfe auf den vom Schüler/Kind zu zahlenden Kaufpreis auswirkt, ist für jedes Produkt und jede Verpackungsgröße ein Höchstpreis (B3302_20) festgesetzt.

Eine Überschreitung dieser festgesetzten Höchstpreise ist nur zulässig, wenn der Beihilfeempfänger der AMA mittels Kalkulation nachweist, dass sich trotz der Höchstpreisüberschreitung die Gemeinschaftsbeihilfe und eine eventuelle nationale Schulmilchbeihilfe auf die von den Schülern/Kindern (Begünstigte) bezahlten Preise niederschlagen und diese höheren Abgabepreise von der AMA mittels Brief anerkannt werden.

3.6 **Europäisches Schulmilchposter** nach Art. 16 und Anhang III der VO (EG) Nr. 657/2008

Schulische Einrichtungen, die Erzeugnisse im Rahmen der VO (EG) Nr. 657/2008 verteilen, erstellen ein Poster gemäß den Mindestanforderungen in Anhang III der VO (EG) Nr. 657/2008 oder lassen ein solches Poster erstellen, das deutlich sichtbar und lesbar am Haupteingang der Schule/Einrichtung dauerhaft anzubringen ist.

Die **Agrarmarkt Austria Marketing GmbH** hat ein einheitliches Schulmilchposter entworfen und dieses kann im Bedarfsfall kostenlos angefordert werden.

4. Voraussetzung für die Gewährung der Schulmilchbeihilfe

4.1 **Beihilfeempfänger** nach § 5 SBV 2008

Als Beihilfeempfänger können zugelassen werden:

- Schulen, Schulträger,
- Milcherzeuger, bei Nachweis einer Quote für Direktverkäufer (D-Quote),
- Lieferant der Erzeugnisse.

4.2 **Zulassung** nach § 5 und § 7 SBV 2008 sowie Art. 7, 8 und 9 der VO (EG) Nr. 657/2008

Die Zulassung wird mittels Formular (B3302_01) sowie der Preis-Produktenliste (B3302_17), die ein wesentlicher Bestandteil des Antrages auf Zulassung ist, bei der AMA beantragt.

Die Zulassung wird ausschließlich auf den Antragsteller ausgestellt. Wenn sich z.B. die Rechtsform ändert oder ein Bewirtschafterwechsel stattfindet, erlischt gleichzeitig die Zulassung. Der „neue“ Antragsteller muss eine Zulassung beantragen.
HINWEIS: Die Zulassung und die Gewährung der Beihilfe für die Lieferung der Schulmilchprodukte können frühestens ab dem Datum der Antragstellung (Eingangsdatum bei AMA) auf Zulassung erfolgen.

Mit diesem Antrag auf Zulassung als Schulmilch-Beihilfeempfänger verpflichtet sich der Antragsteller

a) dafür zu sorgen, dass die beihilfefähigen Erzeugnisse nur zum Verbrauch durch die Kinder der Einrichtung, für die die Beihilfe beantragt wird, verwendet werden und nicht für die Zubereitung von Mahlzeiten,

b) die Verkehrsfähigkeit der Erzeugnisse und die Beihilfefähigkeit hinsichtlich Milchanteil und Zuckeranteil zu gewährleisten,

c) unter Berücksichtigung seiner Kalkulation zu gewährleisten, dass sich der Beihilfebetrag auf den Verkaufspreis für den Begünstigten (Kinder/Schüler) auswirkt, und die festgelegten Höchstpreise einzuhalten,

d) ordnungsgemäß Bücher zu führen, und die zum Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Beihilfe erforderlichen Aufzeichnungen zu machen und die Bücher und Aufzeichnungen, sowie die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege vier Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen, zusätzlich ist bei Antragstellern, bei denen es sich um keine Einrichtung handelt, eine Aufstellung aus der Namen und Anschriften der schulischen Einrichtungen bzw. der Schulträger und die an diese verkauften oder abgegebenen Erzeugnisse und Mengen aufgezeichnet sind, erforderlich,

e) den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofes die Belege zur Verfügung zu stellen, das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten, die in Betracht kommenden Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Unterlagen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, Auskünfte zu erteilen, die vorgeschriebenen Warenuntersuchungen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren,

f) zu Unrecht empfangene Beihilfen zurückzuzahlen;

Der Beihilfeempfänger hat die Abgabepreise für die beihilfefähigen Erzeugnisse in der Schule/Einrichtung in geeigneter Weise bekannt zu geben und die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung des Schulmilchabsatzes durch Informationen zu ergreifen und dabei die von der AMA durchgeführten Informationsmaßnahmen zu unterstützen.

5. Verpflichtungserklärung der Schule/Einrichtung

Die Einhaltung der Verpflichtungen der Schule/Einrichtung wird mittels Formular (B3302_03) bestätigt. Das Original der vollständig ausgefüllten Verpflichtungserklärung der Schule/Einrichtung ist spätestens mit dem 1. Beihilfeantrag bei der AMA einzureichen. Die Verpflichtungserklärung ist von allen Kindergärten, von jenen Schulen/Einrichtungen, die sich neu an der Schulmilchaktion beteiligen und von jenen Schulen, von denen keine Daten (Anzahl der Kinder) von übergeordneten Behörden übermittelt wurden, erforderlich.

6. Gewährung der Schulmilchbeihilfe

6.1 Beihilfeantrag

Der Antrag ist nach dem von der AMA aufgelegten Muster (B3302_09) inklusive Sammelliste (kg-Liste) für den Liefermonat (monatsrein) oder für das Lieferquartal spätestens bis zum Ende des 3. Monats nach dem Lieferzeitraum einzureichen (maßgeblich ist der Eingangsstempel der AMA).
Der Antragsteller ist an die sich aus seinem Erstantrag ergebende Antragsperiode (Monat oder Quartal) für das gesamte Schuljahr gebunden.

Liefertage im Juli können mit dem Monat Juni beantragt werden.

6.2 **Beihilfenkürzung wegen Fristüberschreitung** nach Art. 11 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 657/2008

Bei Antragstellung nach Ablauf des 3. Monats wird die Beihilfe um 5 % gekürzt.

Bei Antragstellung nach Ablauf des 4. Monats wird die Beihilfe um 10 % gekürzt.

Bei Antragstellung nach Ablauf des 5. Monats wird keine Beihilfe gewährt.

6.3 **Zahlung der Beihilfe** nach Art. 12 und 13 der VO (EG) Nr. 657/2008

Die Zahlungen erfolgen innerhalb von 3 Monaten ab Antragseingang. Die Bescheide über die Höhe der Beihilfe werden von der AMA per Post übermittelt, außer der Beihilfeempfänger ist beim e-Postkasten der AMA (www.eama.at) registriert.

Auf Antrag kann die AMA eine Vorschusszahlung (Akontierung) in Höhe der beantragten Beihilfe gewähren, wenn eine Sicherheit (Bankgarantie) in Höhe von 110 % des Vorschussbetrages geleistet wird oder ein Zahlungsversprechen vom Beihilfeempfänger in der AMA aufliegt (ein Zahlungsversprechen ist nur bei Anträgen mit Beihilfesumme unter € 454,00 je Antrag möglich). Die endgültige Zahlung hat in diesen Fällen binnen 6 Monaten nach Ende des jeweiligen Schuljahres, nach einer Vor-Ort-Kontrolle zu erfolgen.

Erfolgt gleichzeitig mit dem Beihilfeantrag ein Nachweis der gelieferten Menge, wird die Beihilfe ohne Sicherheit (Bankgarantie) ausbezahlt. Der Nachweis kann erfolgen:

- durch Vorlage der Rechnungen und der Zahlungsnachweise (Zahlschein, Kontoauszug)
- durch Vorlage der Rechnung/Mengenbestätigung und Unterschrift und Stempel der Schule/Einrichtung;
- durch Vorlage eines Auszuges des Kontos über das ausschließlich die Zahlungen über die erfolgten beihilfefähigen Lieferungen abgewickelt werden (Debitorenkonto).
- wenn die Abgabe der Schulmilchprodukte mittels Automaten an die Kinder erfolgt, sind die Belege - siehe Punkt 6.4. – vorzulegen.

6.4 Abwicklung der Schulmilchprodukte über Automat

6.4.1 Betreuung durch Schule/Einrichtung

Erfolgt die Betreuung (Befüllung, Geldentnahme und Einzahlung) des Automaten durch den Schulwart bzw. einen anderen Schulmilchbeauftragten in der Schule/Einrichtung, kann die Rechnung/Mengenbestätigung durch Zahlungsbeleg bzw. Stempel und Unterschrift der Schule/Einrichtung erfolgen. Auf sämtlichen Belegen (inkl. kg-Liste) muss der Vermerk „Automat“ klar ersichtlich sein. Falls auf den betroffenen Rechnungen/Mengenbestätigungen der Vermerk „Automat“ nicht angeführt wird und dies bei der Vor-Ort-Kontrolle festgestellt wird, kann die gesamte Beihilfe für die entsprechende Schule/Einrichtung zurückgefordert werden und in besonderen Fällen kann die Zulassung als Beihilfeempfänger ausgesetzt bzw. entzogen werden.

6.4.2 Betreuung durch Lieferant/Beihilfeempfänger

Erfolgt die Betreuung (Befüllung, Geldentnahme und Einzahlung) durch den Lieferanten (Beihilfeempfänger) muss der Automatenumsatz dokumentiert werden. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten:

Variante 1: Nachweis der Menge **mittels** Ausdruck vom Automaten

- Monatsantrag bzw. Quartalsantrag
- **Monatsausdruck bzw. Quartalsausdruck** (auszudrucken 2 Schultage vor bis 2 Schultage nach Monatsende bzw. Quartalsende bei Quartalsantrag) der Automatendaten mittels Drucker WOOSIM PORTI 530 der Firma Deutsche Wurlitzer GmbH (**oder** einen gleichwertigen Drucker, der die Daten vom Automaten ohne Manipulationsmöglichkeit ausdruckt), die **4 Jahre aufzubewahren** sind. Der Ausdruck **muss** folgendes enthalten:

  - ✓ Zählerstand je Spirale bzw. je Programmiercode (zB Spirale 1-10 = Programmiercode 1). Die Spiralen und die Programmiercodes sind den jeweiligen Produkten zuzuordnen. (Dieser zurücksetzbare Zählerstand sollte mit Schuljahresbeginn auf 0 zurückgesetzt werden!)
  - ✓ Gerätenummer (Machine No):
    Gerätenummer muss fix vergeben werden um den Ausdruck einem Automaten zuordnen zu können.
  - ✓ Aufstellplatznummer (Location No):
    Aufstellplatznummer (muss vom Aufsteller programmiert werden) sollte gleich der Schulkennzahl sein um einen Automaten einer Einrichtung zuordnen zu können!

Bei der Befüllung ist darauf zu achten, dass die Produkte der einzelnen Kategorien (Kategorie I und Kategorie II) und die der nicht beihilfefähigen Produkte immer in dieselben Spiralen gegeben werden, ansonsten müssen auch dazwischen die Zählerstände abgelesen werden.

- **Jährlicher Ausdruck:** Der Ausdruck **muss** folgendes enthalten:

  - ✓ Nicht rücksetzbaren Zählerstand und rücksetzbaren Zählerstand des Automaten.

  - ✓ Gerätenummer (Machine No):
    Gerätenummer muss fix vergeben werden um den Ausdruck einem Automaten zuordnen zu können.

  - ✓ Aufstellplatznummer (Location No):
    Aufstellplatznummer (muss vom Aufsteller programmiert werden) sollte gleich der Schulkennzahl sein um einen Automaten einer Einrichtung zuordnen zu können

WICHTIG: Der jährliche Ausdruck muss am Ende des Schuljahres vor dem Rücksetzen ausgedruckt werden!

Variante 2: Nachweis der Menge **ohne** Ausdruck vom Automaten

- **Monatsantrag oder Quartalsantrag**
- Der Lieferant führt über jede Lieferung Aufzeichnungen (Datum, Artikel und Plusmenge bzw. Minusmenge je Artikel). Diese werden für die Mengenbestätigung herangezogen und sind 4 Jahre aufzubewahren**.**
- Es ist eine **Mengenbestätigung** durch die Schule/Einrichtung mittels Stempel und Unterschrift pro Antrag und Zeitraum erforderlich.

Bei einer Vorschusszahlung sind die Unterlagen nicht an die AMA zu schicken sondern 4 Jahre aufzubewahren und bei einer Vor-Ort-Kontrolle vorzuweisen!

7. Meldepflichten

Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, soweit ihm eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) erteilt wurde, der AMA das Finanzamt, bei dem er zur Umsatzsteuer erfasst ist, die diesbezügliche Steuernummer sowie die UID-Nummer bekannt zu geben.

Der Beihilfeempfänger hat jährlich bis **30. September jedes Schuljahres** der AMA die Liste seiner Schulmilchprodukte (Preis- und Produktenliste) (B3302_17) sowie deren Rezeptur und Produktspezifikation zu übermitteln. Werden nach diesem Termin neue Schulmilchprodukte in das Programm aufgenommen, so sind die Angaben dazu unverzüglich, spätestens jedoch mit dem entsprechenden Beihilfenantrag, an die AMA zu übermitteln.

Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, der AMA Rezepturänderungen, Änderungen der Produktspezifikation und der Endabgabepreise innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Der als Beihilfeempfänger zugelassene Milcherzeuger hat, soweit ihm gegenüber Maßnahmen gemäß § 39 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, getroffen worden sind, die AMA binnen einer Woche nachweislich über diese Maßnahmen zu informieren. Für Lieferungen, die in jenem Zeitraum vorgenommen wurden, in dem Maßnahmen gemäß § 39 LMSVG getroffen wurden, wird keine Beihilfe gewährt, sofern die Produkte nicht in Verkehr gebracht werden durften.

8. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Der Beihilfeempfänger hat ordnungsgemäß Bücher zu führen und die zum Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Beihilfen erforderlichen Aufzeichnungen zu führen. Aufzeichnungen, die aufgrund anderer Bestimmungen erstellt worden sind, können herangezogen werden. Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, die Bücher und Aufzeichnungen sowie die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege 4 Jahre lang vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

9. Duldungs- und Mitwirkungspflicht

Der Beihilfeempfänger hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der AMA und der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen, Milch- und Zuckeranteilskontrollen zu ermöglichen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat er auf seine Kosten den Prüforganen auf Verlangen Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen im unbedingt notwendigen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die im vorstehenden Absatz genannten Pflichten gelten auch für die in § 3 der SBV 2008 genannten Schulen/Einrichtungen, sofern diese nicht selbst Antragsteller sind.

10. Kosten

Soweit Qualitätsuntersuchungen von Schulmilchprodukten vorgenommen werden, besteht keine Kostenpflicht. Bei eventuellem negativen Ergebnis kann eine Nachuntersuchung erfolgen, deren Kosten jedoch vom Beihilfeempfänger zu tragen sind.
Im Rahmen einer Nachuntersuchung werden auch alle anderen Schulmilchprodukte des Beihilfeempfängers auf den beanstandeten Parameter untersucht (kostenfrei).

11. Kontrollen

Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung und Rechnungslegung, die Abgabepreise an Schüler/Kinder sowie die Einhaltung der Höchstmengen, der Höchstpreise und der Milch- und Zuckeranteilskontrolle. Die Lieferrechnungen können auch in Form von elektronischen Belegen vorgelegt werden.

12. Milch- und Zuckeranteilskontrolle

12.1 Überprüfung des Milchanteils

Der Milchanteil wird mit Hilfe der analytisch ermittelten Eiweiß- und/oder Laktosekonzentrationen in der Ausgangsmilch und im Fertigerzeugnis berechnet. Die Eiweißbestimmung wird nach Kjeldahl oder mittels Infrarotspektralphotometrie durchgeführt. Die Laktosebestimmung erfolgt enzymatisch.

Sofern aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen die Gleichwertigkeit mit der angeführten Untersuchungsmethode nachgewiesen wird, kann die AMA auf Antrag auch ein anderes Untersuchungsverfahren zulassen.

Die Probenahme und der Auftrag an das zuständige Labor erfolgt durch die AMA. Wird festgestellt, dass der Milchanteil nicht entspricht, ist die Beihilfe bis zur nächsten nicht beanstandeten Probe nicht zu gewähren.

12.2 Überprüfung des Zuckeranteils

Die Überprüfung des Zuckeranteils erfolgt durch eine flüssig chromatografische Methode in Anlehnung an die Methode nach § 64 LMBG 40.00/7 November 1999. Dabei werden folgende Zucker erfasst:
Fructose, Glucose, Galactose, Saccharose, Maltose und Lactose. Die Messunsicherheit beträgt 10 %.

Sofern aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen die Gleichwertigkeit mit der angeführten Untersuchungsmethode nachgewiesen wird, kann die AMA auf Antrag auch ein anderes Untersuchungsverfahren zulassen.

Die Probenahme und der Auftrag an das zuständige Labor erfolgt durch die AMA. Wird festgestellt, dass der Zuckeranteil nicht entspricht, ist die Beihilfe bis zur nächsten nicht beanstandeten Probe nicht zu gewähren.

13. Sanktionen

Die Zulassung wird je nach Schwere der Unregelmäßigkeit für einen Zeitraum von einem bis zu zwölf Monaten ausgesetzt bzw. entzogen. Bei Entzug kann die Zulassung auf Antrag des Betroffenen nach frühestens zwölf Monaten wieder erteilt werden.

Unbeschadet zu Aussetzung oder Entzug der Zulassung zahlt der Beihilfeempfänger im Betrugsfall zusätzlich zu dem wieder eingezogenen rechtsgrundlos gezahlten Betrag einen Betrag in Höhe der Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Betrag und dem Betrag, auf den der Beihilfeempfänger Anspruch hat.

14. Rat und Hilfe

Sie erreichen uns

TELEFON: 01 – 33 151 DW 302, DW 563 oder DW 4620

FAX: 01 – 33 151 DW 396

E-MAIL: bereich.milch@ama.gv.at

Dieses Merkblatt kann im Internet unter **www.ama.at** abgerufen werden.

EU-Verordnungen und –Richtlinien
finden Sie unter http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm

Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen
stehen unter www.ris.bka.gv.at zur Verfügung

IMPRESSUM

Merkblatt der Agrarmarkt Austria (AMA)

Gewährung einer Beihilfe für Schulmilch und Schulmilchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB I / Abt. 3 / Ref. 8, Dresdner Straße 70, A-1200 Wien

Bildnachweis: Agrarmarkt Austria Marketing GmbH

HINWEIS:

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.